

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 23.07.2014 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Schulbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Grund- und weiterführenden Schulen, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen.
Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle Schulen, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i. S. des § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Schulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräumen
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste
 - e) Spüldiensten.
- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dritten Personen an den Schulen, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, eine Schülerin/einen Schüler zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Im Grundschulbereich erfolgt die Anmeldung schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n in Zusammenhang mit der Anmeldung für den Offenen Ganzttag.
 - a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Absatz 1 und 2 erfolgt.
 - c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (3) Die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe erfolgt ebenfalls schriftlich und in der Regel bei Anmeldung an der jeweiligen Schule.
 - a) Die Anmeldung erfolgt gegenüber dem BgA Schulverpflegung oder gegenüber zur Annahme der Erklärung beauftragten Personen.
 - b) Die Anmeldung bindet die Schülerinnen und Schüler, sofern kein entgegenstehendes pädagogisches Konzept an der Schule existiert, nicht an die Abnahme von Speisen, sondern berechtigt den Schüler/die Schülerin zur Teilnahme an dem Vorbestell- und Abrechnungssystem.
 - c) Mit Verlassen der jeweiligen Schule erfolgt die Abmeldung von dem System automatisch.
- (4) Sonstige Personen, mit Ausnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des BgA, können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung gegenüber einer vom BgA zu Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.
- (5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann die Anmeldung nicht erfolgen.

§ 6 Abmeldung im Grundschulbereich

- (1) Die folgenden Regelungen zur Abmeldung gelten in der Regel im Zusammenhang mit der Abmeldung vom Offenen Ganzttag im Grundschulbereich. Die Abmeldung ist schriftlich durch den/die Sorgeberechtigte/n gegenüber dem Schulsekretariat oder dem Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung zu erklären.
- (2) Die Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung für das kommende Schuljahr muss mit einer Frist von 2 Wochen bis zum Ende des Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, so verlängert sich die Anmeldung regelmäßig für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr.
- (3) Die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und damit die Gebührenpflicht endet abweichend von Absatz 2 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.

- (4) Erfolgt eine Beendigung der Teilnahme am Offenen Ganztage ohne Abmeldung gemäß Abs. 1 und 2, meldet die Stadt Wolfsburg ihrerseits die Schülerin/den Schüler ab Kenntnisnahme der Beendigung von der Schulverpflegung ab. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ende des Kalendermonats der Abmeldung bestehen.
- (5) Eine unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung ist in der Regel in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Abmeldung von der Teilnahme am Offenen Ganztage,
 - b) Schulwechsel zu einer Schule, die nicht am in § 1 Absatz 2 genannten Verpflegungskonzept teilnimmt oder
 - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.

Die unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung muss mit einer Frist von 2 Wochen bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) bei Jahresgebührenbescheiden

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen die Schülerin/der Schüler die Schule mindestens drei Wochen nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), möglich.
- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittags- und Nachmittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 14 möglich.
- (4) Nach einer Krankheit ist die Gesundheitsmeldung grundsätzlich schriftlich von der Gebührenschildnerin/ dem Gebührenschildner gegenüber dem BgA Schulverpflegung oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abzugeben, damit die Teilnahme an der Verpflegung wieder aufgenommen werden kann.

§ 8 Änderungen von Verpflegungstagen und/ oder Menülinien bei Jahresgebührenbescheiden

- (1) Eine Veränderung der Verpflegungstage ist nur im Zusammenhang mit der Änderung der Teilnahme am Offenen Ganztage möglich. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch die/den Sorgeberechtigte/n schriftlich zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.
- (2) Eine Änderung der Menülinie ist durch die/ den Sorgeberechtigte/n frühestmöglich mitzuteilen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Im Falle von Sonderessen bei Lebensmittelunverträglichkeiten/-allergien kann es wegen notwendiger Vorplanung zu einer Verzögerung kommen.

§ 9 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach §§ 1 und 2 für die Mittags- und Nachmittagsverpflegung durch schriftliche Anmeldung gemäß § 5.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Abgaben von Speisen (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) zum Verzehr an Ort und Stelle in Tagen (=Verpflegungstage).

- (2) Die Gebühr wird entweder als Jahresgebühr auf der Basis der tatsächlichen Schul- bzw. Verpflegungstage pro Schuljahr oder je Nutzung des Vorbestell- und Abrechnungssystems erhoben. Im Falle der Jahresgebühr beginnt das Gebührenjahr am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) An den offenen Ganztagsgrundschulen beträgt die Gebühr für die Schülerinnen und Schüler bis zum 31.01.2015 3,00 EUR je Verpflegungstag.
Ab dem 01.02.2015 wird die Gebühr um 0,50 EUR je Verpflegungstag erhöht.
Ab dem 01.02.2016 wird die Gebühr um 0,50 EUR je Verpflegungstag erhöht.
- a) Die Höhe der Jahresgebühr wird anhand der tatsächlichen Verpflegungstage zu Beginn eines Schuljahres per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt.
- b) Die Jahresgebühr richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, an denen die Schülerin/der Schüler zur Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist.
- (2) An den weiterführenden Schulen beträgt die Gebühr für Schülerinnen und Schüler bei Nutzung des Vorbestellsystems 3,50 EUR je Verpflegungstag. Ab dem 01.08.2015 wird die Gebühr bei Nutzung des Vorbestellsystems um 0,50 EUR je Verpflegungstag erhöht.
- (3) Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 4,50 EUR je Verpflegungstag.
- (4) Die Gebührensätze können jeweils zum 1.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden. Die Erhöhung richtet sich entsprechend nach den Änderungen oder Anpassungen der Verträge im Bereich der Schulverpflegung mit externen Dritten, insbesondere Speisenslieferungen und Servicedienstleistungen.

§ 12 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 a) kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn ein Gutschein für das Mittagessen aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Gutschein ist im Schulsekretariat oder im Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung abzugeben.
- (2) Die Gebühr nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 a) kann außerdem bei Familieneinkommen, die nur geringfügig über den Berechtigungssätzen nach Absatz 1 liegen, auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigungsvoraussetzungen und das Ermäßigungsverfahren sind in der Anlage zu dieser Gebührensatzung geregelt.
- (3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die Stadt Wolfsburg.
- (4) Der Eigenanteil für ermäßigte Essen beträgt pro Verpflegungstag 1,00 €.
- (5) Ermäßigungstatbestände sind durch den/die Gebührenschuldner in geeigneter Form, in der Regel durch schriftliche Belege, nachzuweisen (Leistungsbescheide, Einkommensnachweise, etc.).

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Abrechnung durch Jahresgebührenbescheide mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am

01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

- a) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Laufend wird die Gebühr zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.
 - b) Die Gebührenschuldnerin /der Gebührenschuldner wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- (2) Bei Nutzung des Vorbestell- und Abrechnungssystems gem. § 5 Abs. 3 wird die Gebühr mit Vorbestellung bzw. bei Inanspruchnahme der Einrichtung fällig.

§ 14 Erstattung der Benutzungsgebühren bei Jahresgebührenbescheiden

- (1) Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
- (2) Im Falle eines Kuraufenthalts erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
- (3) Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen erfolgt eine Erstattung automatisch.
- (4) Die Erstattung erfolgt zeitnah, d. h. regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch mit dem nächstmöglichen monatlichen Zahlungslauf.

§ 15 Verfahren bei Nichtzahlung bei Jahresgebührenbescheiden

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der/ die Gebührenschuldner/in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.
- (3) Der/ die Gebührenschuldner/in wird von der Stadt Wolfsburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 16 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner grundsätzlich schriftlich gegenüber dem BgA Schulverpflegung oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

§ 17 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

- (1) Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Offenen Ganztags notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Sorgeberechtigte/n zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.

- (2) Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Offenen Ganztags vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigte/n handelt, die an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Absatz 2 benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der/des Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (5) Das Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht:	17.09.2010
Satzung in Kraft getreten am:	18.09.2010
1. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	27.05.2011
1. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	28.05.2011
2. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	20.12.2013
2. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	21.12.2013
3. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	01.08.2014
3. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	01.09.2014

Wolfsburg, den 29.07.2014

Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg

L.S.